



Kundmachung

GZ: B-2021-1188-00017/0001
Datum: 11.05.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Roswitha Krill
Tel: 03143 / 222912
Mail: roswitha@ligist.gv.at

Gegenstand: Errichtung eines Wohnhauses, eines überdachten Stellplatzes für 2 PKW, Errichtung eines Nebengebäude, Errichtung diverser Stützmauern und diverser Geländeänderungen
Martina Konrad, 8563 Ligist
Jürgen Bernhard Franz Wassermann, 8563 Ligist

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **22.03.2021**, eingelangt am **22.03.2021**, haben **Martina Konrad, 8563 Ligist** und **Jürgen Bernhard Franz Wassermann, 8563 Ligist**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Wohnhauses, eines überdachten Stellplatzes, für 2 PKW, Errichtung eines Nebengebäude, Errichtung diverser Stützmauern und diverser Geländeänderungen** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST 457 aus EZ 63337/00174 in KG Ligist** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 21.05.2021, um ca. 07:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Johann Nestler

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte

hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ligist zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Johann Nestler